



Merkblatt Herstellung eines Wasserhausanschlusses

Oftmals wird das Antragsverfahren zur Herstellung der Anschlussleitung zu einem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem die Rohbauarbeiten – und damit die Positionierung der Hauseinführung - so weit vorangeschritten sind, dass Planungs- und Ausführungsfehler nur mit sehr hohem Aufwand korrigiert werden können oder dauerhaft mit Beeinträchtigungen für den Anschlussnehmer verbunden sind.

Mit dem vorliegenden Merkblatt wenden wir uns an Planer, Bauherren und unsere künftigen Kunden, um möglichst frühzeitig auf ein entscheidendes Detail bei der Herstellung von Hausanschlüssen hinzuweisen.

Setzen Sie sich vor Beginn der Bauarbeiten unter der Telefonnummer 09144 / 9200-81 mit uns in Verbindung, wir beraten sie gerne.

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

Bauseits soll möglichst ein Hausanschlussraum (HAR) für alle Anschlüsse nach DIN 18012 zur Verfügung gestellt werden. Der HAR ist an der straßenzugewandten Hauswand vorzusehen. Der HAR muss frostfrei und begehbar sein. Für den Wasserzähler muss genügend Platz für die Ablesung, Auswechslung und Überprüfung vorhanden sein, außerdem muss er immer frei zugänglich sein und er darf auch künftig nicht überbaut oder verstellt werden.

Wer legt die Leitungsführung fest?

Die Gemeindewerke legen gemäß Wasserabgabegesetz (WAS) § 9 die Führung des Hausanschlusses fest. Die Wünsche des Antragstellers werden soweit wie möglich berücksichtigt. Die Anschlussleitung wird geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf kürzestem Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude geführt. Sie darf nicht überbaut werden (z.B. Treppen, Terrassen, Garage usw.) und muss zugänglich sein. Für die Verlegung der Leitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 m (frostsicher) und ein Abstand von mindestens 0,20 m zu anderen Versorgungsleitungen einzuhalten. Bei der Hauseinführung ist ebenfalls bei Kellerfenstern (Lichtschächte) ein Abstand von 1,20 m einzuhalten.

Die Lage der Mauerdurchführung wird von den Gemeindewerken festgelegt. Der Rohrgraben muss vom Antragsteller nach Absprache mit den Gemeindewerken und nach den „Anerkannten Regeln der Technik“ zur Verfügung gestellt werden.

Infolge von Rohrbrüchen und des dann austretenden Wassers kann es unterhalb von Gebäuden zu Unterspülungen kommen. Arbeiten an unterspülten Gebäuden sind in der Regel mit enormen finanziellen und baulichen Eingriffen verbunden. Es liegt daher im Interesse aller Beteiligten, in erster Linie auch im Interesse des Hauseigentümers, kein Risikopotenzial zu schaffen. Deswegen ist aus vorgenannten Gründen eine Überbauung der Anschlussleitung, so gering wie möglich zu halten. Planungen die diesen Grundsatz nicht entsprechen können nicht akzeptiert werden.

Wer verlegt die Leitung und liefert das Material?

Die Verlegung des Hausanschlusses sowie der Einbau der Wasserzähleranlage werden ausschließlich vom Fachpersonal der Gemeindewerke Pleinfeld ausgeführt und in Betrieb genommen.

Die dafür benötigten Materialien (Wasserzähleranlagen, Fittings, Schutzrohre, Abdichtungen, Wasserleitungsrohre, Mauerdurchführungen usw.) werden ausschließlich von den Gemeindewerken geliefert. Benötigte Kernbohrungen müssen bauseits nach Angaben der Gemeindewerke Pleinfeld zur Verfügung gestellt werden.

Bauseits verlegte Schutzrohre, die ohne Absprache mit den Gemeindewerken verlegt werden, können nicht akzeptiert werden.

Erstattung der Kosten für den Grundstücksanschluss

Die Kosten für den Hausanschluss sind ab der Grundstücksgrenze nach der Beitrag- und Gebührensatzung (BGS) §8 vom Antragsteller zu leisten.

Antrag Wasserhausanschluss

Der Antrag für den Wasserhausanschluss ist im Original (**kein Fax oder E-Mail**) rechtzeitig zu stellen und kann unter www.gw-pleinfeld.de heruntergeladen werden. Dazu muss ein Lageplan, sowie ein Grundrissplan mit beigefügt werden.